



# Vorlage zur Mitgliederversammlung

## **Kommentierung des Referentenentwurfs zur Schulgesetznovelle mit Veränderungs- und Ergänzungsvorschlägen**

### **I. Teil**

Die AfB **begrüßt** die folgenden Änderungen des geltenden Schulgesetzes, die grundsätzlich mit den bildungspolitischen Zielen und Positionen der SPD übereinstimmen:

1. die **Einführung eines individuellen Rechts jedes Kindes auf Integration** (§ 12 Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Abs. 1);
2. die **Ermöglichung des längeren gemeinsamen Lernens** in den Klassenstufen 5 und 6, verbunden mit der Abschaffung der Beobachtungsstufe des gegliederten Schulwesens (§ 14 Primarschule Abs. 1 und 3);
3. die mit der Einführung der Stadtteilschule verbundene **Möglichkeit des direkten Wegs zum Abitur für alle Schülerinnen und Schüler** (§ 15 Stadtteilschule Abs. 1 und 2) sowie der damit verbundene **Fortfall der Schulform Hauptschule** (§ 16 Haupt- und Realschule – gestrichen);
4. die **Gleichartigkeit der Oberstufen der Gymnasien und der Stadtteilschulen** (wie bisher bei Gesamtschulen und Gymnasien) und die **Möglichkeit gemeinsamer Oberstufen** beider Schulformen (§ 15 Abs. 3 Stadtteilschule und § 17 Abs. 3 Gymnasium);
5. die **Qualifizierung bzw. Profilierung der beruflichen Gymnasien** durch die Zugangsvoraussetzung der Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs, die als Folge der Einführung der Stadtteilschule (direkter Weg zum Abitur für alle) und aufgrund der bisherigen hohen Abbrecherquoten insbesondere an Wirtschaftsgymnasien sinnvoll ist (§ 23 Berufliche Gymnasien Abs. 2);
6. die **Einführung einer Berufsoberschule**, in der sich junge Erwachsene mit beruflicher Ausbildung bzw. mehrjähriger beruflicher Erfahrung auf ein Studium vorbereiten können und mit der für diese Zielgruppe ein weiterer Bildungsgang zur Hochschulreife geschaffen wird (§ 22a Berufsoberschule);
7. die **Abschaffung des Sitzenbleibens** (§ 45 Wiederholung, Kurseinstufung und individuelle Förderung bei Leistungsrückständen Abs. 1);
8. die **stärkere Individualisierung, individuelle Förderung und Beurteilung** durch
  - **schuleigene Stundentafeln** (§ 8 Stundentafeln Abs. 1);

- die **Orientierung der Unterrichtsorganisation am individuellen Bildungsweg** der Schülerin oder des Schülers (§ 11 Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts Abs. 3);
  - **individuelle Lernvereinbarungen** (§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis Abs. 2);
  - **diagnosegestützte Förderpläne** für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 12 Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Abs. 3);
  - individuelle Rückmeldungen **durch** (Noten ersetzende) **Lernentwicklungsberichte** bis zum Ende der Grundstufe, in Sonderschulen, in Berufsvorbereitungsschulen und in allen Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden (§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis Abs. 2 und 4) und
  - die Verpflichtung, in der Grundstufe Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände in Form von **Lernentwicklungsgesprächen** zu unterrichten (§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis Abs 3).
9. die Qualifizierung der Beurteilungsgrundlagen durch **Einführung von Lernstandserhebungen** zur Feststellung der Leistungsstände und -entwicklungen (§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis Abs. 1);
10. die **Festlegung von Klassenobergrenzen in Primarschule und Stadtteilschule** bei jeweils 25 und in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft bei 20 Schülerinnen und Schülern (§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte Abs. 1),
11. die Ermöglichung auch **zweizügiger Primarschulen**, um für jüngere Schülerinnen und Schüler wie bisher kurze Schulwege sicherstellen (§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte Abs. 2);
12. die **Einführung Regionaler Bildungskonferenzen** (§ 86 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung Abs. 1) und **engere Kooperation der Primarschulen mit Kindertagesstätten** sowie **mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** – auch in Form von „Bildungshäusern“ (§ 14 Primarschule Abs. 4) sowie
13. die **Regionalisierung der Schulaufsicht** (§ 86 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung Abs. 1).

## II. Teil

Die AfB sieht im Rahmen dieser Novellierung folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf<sup>1</sup>:

1. Die 1950 gegründete **Albert-Schweitzer-Schule** bleibt als „**Stadtteilschule besonderer Prägung**“ in der bisherigen Form erhalten;  
schulgesetzliche Konsequenz:

---

<sup>1</sup> Die Vorschläge beschränken sich auf eine Korrektur bzw. Ergänzung im Rahmen der vorliegenden Novelle; sie stellen nicht einen eigenen SPD-Schulgesetzentwurf dar.

§ 15 Abs. 5 wird nicht gestrichen, sondern sprachlich angepasst.

2. Eine Angliederung von **Primarschulen an Stadtteilschulen** wird unter der Voraussetzung entsprechender Beschlüsse der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen ermöglicht (so wie bisher Grundschulen mit Gesamtschulen oder Haupt- und Realschulen verbunden sein konnten). Schulgesetzliche Konsequenz:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 lautet: „(1) Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann unter der Voraussetzung der Zustimmung der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen einer Stadtteilschule angegliedert sein.“

In § 53 Entscheidungsrechte (der Schulkonferenz) ist dieses Recht zu ergänzen.

3. Die von der Enquete-Kommission empfohlene Möglichkeit der **Entwicklung von Gymnasien zu Stadtteilschulen** und die Möglichkeit des einvernehmlichen **Zusammenschlusses von Gymnasien und Stadtteilschulen** wird schulgesetzlich verankert. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollten generell, insbesondere aber in bestimmten regionalen Lagen, in denen ein Nebeneinander von Stadtteilschulen und Gymnasien in getrennten Schulen nicht sinnvoll ist oder bei Gefährdung von Schulstandorten im Einvernehmen mit den betreffenden Schulkonferenzen eröffnet werden.

Schulgesetzliche Konsequenz:

§ 18 neu lautet: „Gymnasien können sich im Einzelfall zu Stadtteilschulen entwickeln, wenn das die Schulkonferenz beschließt.<sup>2</sup> Gymnasien und Stadtteilschulen können einen Schulverbund unter einem Dach bilden, wenn die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen dies beschließen.“

In § 53 Entscheidungsrechte (der Schulkonferenz) ist dieses Recht zu ergänzen.

4. **Klassenobergrenzen werden auch für Gymnasien** festgelegt. Die Begründung für die Einführung von Obergrenzen in der Primarschule und der Stadtteilschule treffen auch für Gymnasien zu. Die Obergrenze sollte bei **27 Schülerinnen und Schülern** festgelegt werden. Diese Zahl entspricht der tatsächlichen Durchschnittsfrequenz im laufenden Schuljahr in den 7. Klassen der Gymnasien (27,1).<sup>3</sup> Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Einführung von Klassenobergrenzen wie auch bei den Primar- und Stadtteilschulen nicht zu einer Veränderung der Lehrerzuweisung<sup>4</sup> führt und eine Festlegung der Obergrenzen in Höhe der derzeitigen Durchschnittsfrequenz die Spielräume der Schulen für die Verwendung der Lehrerstellen (z. B. im Wahlpflichtbereich) verringert.

Schulgesetzliche Konsequenz:

In § 87 (Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte) Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „In Gymnasien soll eine Klassengröße von 27 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden.“

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlung der Enquete-Kommission, Drs. 18/6000, S. 85.

<sup>3</sup> BSB – Referat Unternehmensdatenmanagement – Sachgebiet Statistik: Schüler und Schülerinnen in Klassen der staatlichen allgemein bildenden Schulen nach Klassenart und KESS-Faktor, S. 7.

<sup>4</sup> Die Zuweisung von Lehrerstellen an die Schulen basiert auf den mit dem Haushalt beschlossenen Bedarfsgrundlagen im Stellenstellenplan. Hier ist mit der sogenannten „Basisfrequenz“ ein Parameter neben den Grundstunden und dem Arbeitszeitfaktor der jeweiligen Schulform bzw. Klassenstufe festgelegt. Die Basisfrequenz in der Klassenstufe 7 des Gymnasiums beträgt im Haushaltsplan 2009/2010 (Stellenplan) **25** Schülerinnen und Schüler.

5. Die **Einschränkung des gerade neu eingeführten individuellen Rechts auf integrative sonderpädagogische Förderung** aus Gründen fehlender räumlicher und personeller Kapazitäten in § 12 (Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) Abs. drei **wird gestrichen**. Eine solche Einschränkung und die Anordnung des Besuchs der Sonderschule gegen den Willen des Schülers bzw. der Eltern entspricht nicht der Forderung der UN-Konvention nach inklusiven Schulen. Stattdessen sollte mit dem Ziel, das Wahlrecht der Eltern zu gewährleisten, bereits im Gesetz (und nicht erst in einer Rechtsverordnung) festgelegt werden, dass die **Bedarfsgrundlagen für die individuelle Integration mindestens identisch sind mit den jeweils für Schülerinnen und Schüler in den entsprechenden Sonderschulen geltenden Bedarfsgrundlagen**. Dann gibt es in der Regel keinen Grund, aus personellen Gründen eine Aufnahme in einer allgemeinen Schule zu verweigern. Räumliche Ausstattungen sind schrittweise zu ergänzen. Soweit sie für die Integration körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher unabdingbar und noch nicht vorhanden sind, ist bei Wunsch der Betroffenen nach Integration als Alternative eher eine andere allgemeine Schule anzubieten als eine nicht erwünschte Zuweisung an eine Sonderschule.

Schulgesetzliche Konsequenz:

In § 12 (Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) wird am Ende des Absatzes 1 angefügt: „Für Schülerinnen und Schüler, die in allgemeinen Schulen integrativ individuell unterrichtet werden gelten die Bedarfsgrundlagen wie in den entsprechenden Sonderschulen. Einzelheiten regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

In Absatz drei entfällt der Satz: „Der Besuch von Sonderschulen kann angeordnet werden, solange andere räumliche und personelle Kapazitäten fehlen und ihre Schaffung mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre.“

6. In § 11 (Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts) ist in Abs. 3 eine **Verpflichtung zur jahrgangsübergreifenden Organisation des Unterrichts** einzuführen. Wenn Schülerinnen und Schüler, die ein Jahr länger bis zum Erreichen der jeweils nächsten Klassenstufe brauchen, nicht als Wiederholer in die nachfolgende Klasse oder Lerngruppe wechseln sollen, bedarf es der jahrgangsübergreifenden Unterrichtsorganisation. Deshalb sollte sie mindestens bezogen auf die ersten beiden Klassenstufen aus pädagogischen Gründen zwingend vorgesehen und (längerfristige) Übergangsregelungen für die Umsetzung in einer entsprechenden Rechtsverordnung festgelegt werden.

Schulgesetzliche Konsequenz:

In § 11 Abs. 3 wird angefügt: „Der Unterricht in der Grundstufe, mindestens aber in den ersten beiden Klassenstufen erfolgt jahrgangsübergreifend. Einzelheiten regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

7. In § 45 Abs. 1 **ist die vorgesehene Entscheidung der Zeugniskonferenz über den Zeitpunkt des Übergangs von der Grund- in die Unterstufe der Primarschule zu streichen**. Stattdessen rücken die Schülerinnen und Schüler wie in Satz 1 vorgesehen in allen Klassenstufen auf. Der entsprechende Teil der Begründung entfällt.

Die Einführung einer Entscheidung der Zeugniskonferenz bezogen auf den Übergang von der Grundstufe zur Unterstufe der Primarschule (im Unterschied zum Übergang von der Primarschule zur Stadtteilschule) ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung, die „*Sonderregelung für die Primarschule*“ sei hier „*erforderlich, soweit jahrgangsübergreifend unterrichtet wird, damit die Eltern bei Streitigkeiten über die Aufenthaltsdauer in der Grundschule eine Entscheidung erzwingen können*“ gibt keinen Sinn. Eine Entscheidung der Zeugniskonferenz ist

regelmäßig beim vorzeitigen Aufrücken oder bei der in der Primarschule möglichen einjährigen längeren Verweildauer erforderlich. Diese kann aber in jeder Klassenstufe der Primarstufe erfolgen und ist von den individuellen Lernfortschritten der Schülerin oder des Schülers abhängig. Beispielsweise läge er bei einer längeren Verweildauer in einer jahrgangsübergreifenden Klasse 1/2 am Ende der Klassenstufe zwei und nicht am Ende der Grundstufe.

**Der letzte Satz der Begründung, nach dem „der formalisierte Abschluss der Grundstufe“ den Eltern auch die Möglichkeit eröffnet, „im Rahmen verfügbarer Kapazitäten an eine Primarschule mit einem anderen Profil zu wechseln“, ist zu streichen.** Die Möglichkeit eines Wechsels der Grundschule besteht unabhängig von einem „formalisierten Abschluss“ in jeder Klassenstufe. Bereits heute ist die Fluktuation in der Grundschule z. B. durch Wohnortwechsel erheblich. Sie schwächt aber die Kontinuität der Klassen- bzw. Lerngruppengemeinschaft und sollte deshalb im Interesse aller Schülerinnen und Schüler nicht zusätzlich erhöht werden.  
Schulgesetzliche Konsequenz:

In § 45 (Wiederholung, Kurseinstufung und individuelle Förderung bei Leistungsrückständen) Abs. 1 wird der letzte Satz: „In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz über den Zeitpunkt des Übergangs der Unterstufe und über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt“ gestrichen. Die darauf bezogene Begründung entfällt.

Abs. 4 geltende Fassung wird nicht gestrichen, sondern durch die Formulierung ersetzt: „Die nähere Ausgestaltung der längeren Verweildauer in einer Klassen- und Schulstufe und des vorzeitigen Aufrückens regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

8. Die in § 38 (Schulpflicht) Abs. 2 vorgesehene **Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung sollte an kein bestimmtes Alter**, sondern ausschließlich an den jeweiligen geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstand des betreffenden Kindes **gebunden sein**.  
Schulgesetzliche Konsequenz:

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die das fünfte Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.

Der AfB Vorstand regt die besondere Diskussion der Punkte I,5 und II,8 an, um die Positionen zu schärfen.